

## **Bekanntmachung**

Der Landkreis Regensburg beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße R 22 im Bereich von der Staatsstraße 2149 bei Trischlberg (Gemeinde Holzheim am Forst) bis nach Kürnberg (Markt Regenstauf) auf einer Länge von ca. 3,70 km.

Der derzeitige Asphaltoberbau der Straße weist starke Ausbrüche auf. Im Zuge des Ausbaus soll der Fahrbahnoberbau auf die heute bestehende Verkehrsbelastung ausgelegt werden. Die Fahrbahn soll auf 5,60 m verbreitert werden. Durch die Verbreiterung der Kreisstraße ergibt sich eine etwas größere befestigte Fläche, die einen höheren Abfluss bewirkt. Dies soll durch geeignete Retentionsräume ausgeglichen werden. Die Straße soll in die neu zu erstellenden Mulden entwässern, in denen das gesammelte Niederschlagswasser in den Untergrund versickert werden soll. Die Kreisstraße R 22 liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Degelholz. Die Ortsdurchfahrt Schönleiten wird nicht mit ausgebaut und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Für diese Einleitung von **Niederschlagswasser** von der ausgebauten Kreisstraße R 22 zwischen der Staatsstraße 2149 bei Trischlberg und Kürnberg in den Untergrund (Grundwasser) beantragt der Landkreis Regensburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz vom **08.02.2018** bis einschließlich **07.03.2018** während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **21.03.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Holzheim am Forst, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ (<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>) eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister/Gemeinschaftsvorsitzender